



Kanton Zürich

# Kantonale Volksabstimmung

# 22. September 2024

**Bildungsgesetz  
(Änderung vom 26. Februar 2024;  
Stipendien für vorläufig aufgenommene  
Ausländerinnen und Ausländer)**



# Kurz und bündig

**Kantonsrat und  
Regierungsrat  
empfehlen:**

**Ja**

## **Bildungsgesetz (Änderung vom 26. Februar 2024; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)**

Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese nicht selbst für die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer können im Kanton Zürich gemäss geltendem Recht erst Ausbildungsbeiträge beziehen, wenn sie sich fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Dies, obwohl der überwiegende Teil dieser Personen längerfristig in der Schweiz bleibt. Demgegenüber sind von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sowie im Kanton wohnende Staatenlose beitragsberechtigt, ohne eine bestimmte Frist abwarten zu müssen. Die zur Abstimmung stehende Gesetzesänderung will auch bei vorläufig aufgenommenen Personen auf eine Wartefrist für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen verzichten. Dadurch soll die berufliche Integration dieser Personengruppe erleichtert und längerfristig die Sozialhilfe entlastet werden. Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.



# Bildungsgesetz

## (Änderung vom 26. Februar 2024; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)

Verfasst vom Regierungsrat

**Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mittels Stipendien und Darlehen. Gemäss der geltenden Regelung im Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG) sind in der Schweiz vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erst nach fünf Jahren Aufenthalt berechtigt, Ausbildungsbeiträge des Kantons zu beziehen. Dies, obwohl der überwiegende Teil dieser Personen längerfristig in der Schweiz bleibt. Demgegenüber sind von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sowie im Kanton wohnende Staatenlose beitragsberechtigt, ohne eine bestimmte Frist abwarten zu müssen. Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzesänderung wird auch bei vorläufig aufgenommenen Personen auf eine Wartefrist für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen verzichtet. Dies fördert die rasche berufliche Integration dieser Personengruppe, entlastet die Sozialhilfe und wirkt dem herrschenden Fachkräftemangel entgegen. Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.**

### Geltendes Recht

Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mittels Stipendien und Darlehen, sofern diese nicht selbst für die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können. Über 75% aller gutgeheissenen Stipendiengesuche betreffen auszubildende Personen, die eine berufsbildende oder allgemeinbildende Ausbildung absolvieren (Sekundarstufe II). Weniger als ein Viertel betreffen gutgeheissene Stipendiengesuche für eine Ausbildung an Hochschulen oder höheren Fachschulen (Tertiärstufe).

Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, die keinem EU- oder EFTA-Staat angehören, sind erst berechtigt, Ausbildungsbeiträge zu beziehen, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind (§ 17 Abs. 1 lit. b–d BiG). Davon ausgenommen sind Personen, die dem Kanton als anerkannte Flüchtlinge zugewiesen sind, und im Kanton wohnende Staatenlose. Diese beiden Personengruppen können Ausbildungsbeiträge beziehen, ohne eine bestimmte Frist abwarten zu müssen (§ 17 Abs. 1 lit. e und f BiG). Anders Personen ohne Flüchtlingsstatus, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind: Für sie gilt die Wartefrist von fünf Jahren.

### Parlament

**Der Kantonsrat hat am 26. Februar 2024 einer Änderung des Bildungsgesetzes mit 95 zu 76 Stimmen zugestimmt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Ja**

### Darum stimmen wir ab

Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Bildungsgesetzes wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Daher stimmen wir über die Gesetzesänderung ab.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender Vorlage zu?**

**Bildungsgesetz (Änderung vom 26. Februar 2024; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)**

### **Abschaffung der Wartefrist**

Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzesänderung können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die dem Kanton zugewiesen worden sind, sofort Ausbildungsbeiträge beziehen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Die bisherige fünfjährige Wartefrist entfällt. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer werden damit im Kanton den anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen gleichgestellt.

### **Gründe für die Gesetzesänderung**

Ausländerinnen und Ausländer werden in der Schweiz vorläufig aufgenommen, wenn der Vollzug einer Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dem Vollzug einer Wegweisung völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz oder eine konkrete Gefährdung aufgrund eines Kriegs oder einer medizinischen Notlage entgegenstehen. Die vorläufige Aufnahme wird jeweils für längstens zwölf Monate ausgestellt und verlängert, solange die Voraussetzungen gegeben sind. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz haben vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit, im Rahmen einer Härtefallprüfung eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zu beantragen. In der Regel bleiben vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer langfristig in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund ist eine rasche berufliche Integration dieser Personengruppe zu fördern. Dies entspricht – neben der sprachlichen und sozialen Integration – auch den Zielsetzungen der 2019 eingeführten, zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbarten Integrationsagenda sowie des kantonalen Integrationsprogramms.

Die bestehende Frist von fünf Jahren führt dazu, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer eine Berufslehre oder ein Studium nur mit wirtschaftlicher Sozialhilfe ihrer Wohngemeinde absolvieren können. Betroffen sind vor allem vorläufig aufgenommene junge Erwachsene, die noch am Anfang ihrer Bildungslaufbahn stehen. Häufig warten zudem Personen, die für eine Berufslehre oder ein Studium bereit wären, mit dem Beginn ihrer Ausbildung zu und arbeiten nicht oder im Tieflohnssektor. Dies verzögert und gefährdet ihre berufliche Integration und führt – manchmal auch längerfristig – zu Mehrkosten für die Gemeinden.

Ein Verzicht auf die Wartefrist für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer fördert ihre rasche berufliche Integration und entlastet die sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinden sowohl kurz- als auch längerfristig. Er trägt zu einem existenzsichernden Zugang vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer zum Arbeitsmarkt bei. Dies ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht von Nutzen, kann dadurch doch ein Beitrag an die Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden.

## Finanzielle Auswirkungen

Fällt die Wartefrist von fünf Jahren für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer weg, führt dies dazu, dass die Ausbildungsbeiträge, die diese Personengruppe bereits heute bezieht, neu früher anfallen werden. Im ersten Jahr nach der Einführung der neuen Regelung ist zudem mit höheren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge zu rechnen, da ab sofort sämtliche vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer beitragsberechtigt würden.

Weiter ist davon auszugehen, dass eine gewisse Anzahl der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer heute während der fünfjährigen Wartefrist mit finanzieller Unterstützung der sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde eine Ausbildung absolviert. Diese Aufwendungen würden neu in Form von Ausbildungsbeiträgen beim Kanton anfallen.

Die Anzahl Personen, die zusätzlich Ausbildungsbeiträge beziehen würde, kann nur sehr grob geschätzt werden. Im Ausbildungsjahr 2022/2023 haben rund 220 vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer Ausbildungsbeiträge bezogen. Dies entspricht rund 4% aller Stipendienbezügerinnen und -bezüger. Wird von einer Verdoppelung dieser Zahl ausgegangen, ist mit 220 zusätzlichen Personen zu rechnen. Bei einem durchschnittlichen Stipendienbetrag von Fr. 13000 für diese Personengruppe ergeben sich Mehrkosten für den Kanton von rund 3 Mio. Franken. Die Gemeinden würden von diesen Ausgaben entlastet. Darüber hinaus könnten die Kosten für wirtschaftliche Sozialhilfe durch eine rasche berufliche Integration vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer auch längerfristig gesenkt werden.

## Glossar

Mit der Änderung des Bildungsgesetzes sollen **vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer** ohne Wartefrist Ausbildungsbeiträge beziehen können, das heisst sowohl **vorläufig aufgenommene Flüchtlinge** als auch **vorläufig Aufgenommene**.

**Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge** sind Personen, welche zwar die Flüchtlings-eigenschaft erfüllen, welchen jedoch aufgrund von Asyl-ausschlussgründen kein Asyl gewährt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Person erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat zum Flüchtling wird.

**Vorläufig Aufgenommene** sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Ihre Wegweisung ist jedoch zum Beispiel wegen Krieg im Herkunftsstaat nicht möglich oder weil sie gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstossen würde.

Beide Personengruppen erhalten den Ausländerausweis F.

### Quelle und weitere Informationen:

Broschüre «Kurzinformationen für Flüchtlinge»; Staatssekretariat für Migration – SEM 2019 ([sem.admin.ch/info-integration](http://sem.admin.ch/info-integration))

## **Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates**

### **Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates**

*Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Änderung des Bildungsgesetzes aus folgenden Gründen ab:*

#### **Ziel ist die rasche Rückkehr ins Heimatland**

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Status F sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist. Sie können jedoch nicht wegweisen werden, weil die rechtskräftig verfügte Aus- oder Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

Am 5. Juni 2016 haben die Stimmberechtigten eine Änderung des eidgenössischen Asylgesetzes angenommen. In den Erläuterungen des Bundesrates steht: «Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind oder aus einem Kriegsgebiet kommen, erhalten Schutz. Wer auf diesen Schutz nicht angewiesen ist, muss unser Land wieder verlassen.» Sinn und Zweck einer vorläufigen Aufnahme besteht somit nicht darin, die Betroffenen zu integrieren. Vielmehr steht das Ziel einer raschen Rückkehr ins Heimatland im Mittelpunkt.

#### **Angleichung von Status B und Status F ist nicht legitim**

Die Integration vorläufig Aufgenommener wird schon heute mit Steuermitteln finanziert. Der Bund entrichtet den Kantonen für jede vorläufige aufgenommene Person pro Jahr rund 18000 Franken für die Sozialhilfe, und dies während längstens sieben Jahren. Zudem erhalten die Kantone eine einmalige Integrationspauschale von ebenfalls 18000 Franken für die berufliche Integration und für das Erlernen einer Landessprache.

Wenn vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer neu Stipendien beantragen können, ohne die Wartefrist von fünf Jahren abwarten zu müssen, werden sie den anerkannten Flüchtlingen in diesem Punkt gleichgestellt. Eine solche Gleichbehandlung aber widerspricht dem Volkswillen aus dem Jahr 2016, der den Status F für vorläufig Aufgenommene klar vom Status B für anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber abgrenzt. Die Änderung des Bildungsgesetzes ist faktisch eine Unterwanderung des Asylrechts.

#### **Stipendien führen zu Mehrkosten und ungewollter Sogwirkung**

Der Verzicht auf die Wartefrist von fünf Jahren wird beim Kanton zu Mehrkosten von 3 bis 4 Millionen Franken pro Jahr führen. Dabei wird ein Grossteil der Personen, die im Kanton Zürich vorläufig aufgenommen werden, bereits durch die Sozialhilfe unterstützt. Im Jahr 2021 hatten 7805 Personen den Ausweis F. Davon wurden 7204 Personen von der Sozialhilfe unterstützt. Im Jahr 2022 hatten 7403 Personen den Ausweis F, davon erhielten 6803 Sozialhilfe. Mit der vorliegenden Änderung des Bildungsgesetzes hätten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler noch höhere Kosten für Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F zu tragen, obwohl diese die Schweiz grundsätzlich verlassen müssten. Das schafft Fehlreize und macht unser Bildungssystem nicht besser, beziehungsweise attraktiver.

Wird die Wartefrist für Stipendien aufgehoben, ist zudem mit einer Sogwirkung auf den Kanton Zürich zu rechnen. Denn andere Kantone gewähren entweder gar keine Stipendien oder dann erst nach einer Wartefrist. Vorläufig Aufgenommene könnten vermehrt beim Bund einen Kantonswechsel beantragen. Solche Gesuche werden in der Regel auch bewilligt.



## **Bildungsgesetz (BiG)**

**(Änderung vom 26. Februar 2024; Stipendien für vorläufig  
aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 21. März 2023,

*beschliesst:*

Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 17. <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die Beitrags-  
berechtigte  
Personen

lit. a–d unverändert.

e. von der Schweiz anerkannt und dem Kanton als Flüchtlinge zugewiesen sind,

f. von der Schweiz vorläufig aufgenommen und dem Kanton zugewiesen sind oder

lit. f wird zu lit. g.

Abs. 2 unverändert.

§ 17 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person Stipendien-  
rechtlicher  
Wohnsitz  
a. abgeleiteter

lit. a und b unverändert.

c. dem Kanton zugewiesen ist in ihrer Eigenschaft als

1. Flüchtling,

2. vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer oder

3. Staatenlose oder Staatenloser.

# Informationen zur Abstimmung online



## Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf [zh.ch/abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen) und in der App «VoteInfo». Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache aufgeschaltet.



Erklärvideos auf Youtube: [youtube.com/@kantonzuerich](https://youtube.com/@kantonzuerich)



## Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonalen Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Am Abstimmungssonntag informiert die App «VoteInfo» laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung.

Auch auf den Social-Media-Kanälen des Kantons werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.



[x.com/kantonzuerich](https://x.com/kantonzuerich)



[linkedin.com/company/kantonzuerich](https://linkedin.com/company/kantonzuerich)



[instagram.com/kantonzuerich](https://instagram.com/kantonzuerich)



[facebook.com/kantonzuerich](https://facebook.com/kantonzuerich)

## Impressum

Abstimmungszeitung  
des Kantons Zürich  
für die kantonale  
Volksabstimmung  
vom 22. September 2024

## Herausgeber

Regierungsrat  
des Kantons Zürich

## Redaktion

Staatskanzlei  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

## Titelbild

Salvatore Vinci

## Auflage

989 500 Exemplare

## Internet

[zh.ch/abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen)

Bei Fragen zum Versand der  
Abstimmungsunterlagen wenden  
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.